VERORDNUNG (EWG) Nr. 2196/82 DER KOMMISSION

vom 6. August 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für die Dauer des Wirtschaftsjahres 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1674/81 (4), sind die im Anhang derselben Verordnung aufgeführten Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen festgesetzt worden.

Darin ist vorgesehen, daß das Obst einen solchen Entwicklungs- und Reifezustand aufweisen muß, daß es Transport und Hantieren überstehen und seinen Bestimmungsort in einem zufriedenstellenden Zustand erreichen kann. Diese Vorschrift bezieht sich offenbar nur auf eine etwa zu weit fortgeschrittene Reife, nicht jedoch auf einen unzulänglichen Reifezustand. Die Norm ist daher in dem Sinne zu ergänzen, daß das Obst nicht vermarktet werden darf, bevor der Reifungsprozeß eingesetzt hat.

Die Geltungsdauer dieser Maßnahme sollte auf einen Zeitraum, in dem ihre Wirksamkeit bewertet werden kann, beschränkt bleiben.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 wird unter Titel II „Gütebestimmungen" am Ende des Kapitels A „Mindesteigenschaften für alle Klassen" folgender Absatz angefügt:

„Jedenfalls muß das Obst einen derartigen Reifegrad erreicht haben, daß sich die Reifung nach der Ernte fortsetzt. Um zu ermitteln, ob dieser Grad erreicht ist, können sich die Mitgliedstaaten einer Farbmessungsskala und/oder eines Stärkeabbautests (Jodtest) bedienen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1982/83.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1981, S. 13.